

AZ: 10.40.11 zi-sk

Kiel, 16.04.2012

Rundschreiben Nr. 047/2012

§ 35 Gemeindeordnung

Wie erwartet führen die Regelungen zu § 35 GO in der Übergangszeit - bis die Hauptsatzungs- und Geschäftsordnungsregelungen angepasst sind - zu erheblichen Verwirrungen.

Daher gibt die Geschäftsstelle den nachstehenden Verfahrensvorschlag mit folgendem Hinweis zur Kenntnis:

Der Verfahrensvorschlag ist mit dem Innenministerium abgestimmt. Zu den Änderungen des Kommunalverfassungsrechts soll es einen Einführungserlass geben. Nach Vorliegen des Einführungserlasses wird die Geschäftsstelle noch weitere Hinweise zur Auslegung der neuen Vorschriften geben. Etwaige Fragestellungen aus der Anwendung des geänderten Rechts können auch an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Geschäftsstelle wird im Innenministerium um ein Abstimmungsgespräch zu Einzelfragen bitten.

1. Ab Inkrafttreten der Änderungen der Gemeindeordnung (voraussichtlich 13.04.2012), sind die etwaige Hauptsatzungs- oder Geschäftsordnungsregelungen, die einen allgemeinen Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses vorsehen, nicht mehr anzuwenden, weil die Gemeindeordnung als höherrangiges Recht Anwendung findet.
2. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur noch durch Beschluss in der Sitzung herbeigeführt werden.
3. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann bei der Aufstellung der Tagesordnung bereits berücksichtigt werden, welche Angelegenheiten öffentlich beraten werden und welche voraussichtlich nichtöffentlich zu beraten sind. Um das kenntlich zu machen ist es zulässig, auf der Tagesordnung bspw. einen Vermerk anzubringen:

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung/ Ratsversammlung/ Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

4. Es ist zulässig, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung einen Verfahrensbeschluss herbeizuführen, mit dem festgelegt wird, dass bestimmte Tagesordnungspunkte (z.B. 5., 6., 7., 8.) in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.
5. Sofern Ausschlussgründe bestehen, müssen auch die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten weiterhin vertraulich behandelt werden, es besteht die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 2 GO. Die Verwaltung ist berechtigt, diese Vorlagen bei dem Versand entsprechend zu kennzeichnen (z.B. mit einem Vermerk: *Vertraulich – Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor*).

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen u. a. die Rundschreiben nebst Anlage(n) im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.